

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3850/90 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1990

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾ hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die voraussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getreidearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem

wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

Erzeugniscode	(ECU/Tonne)					
	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	1	2	3	4	5	6
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

Erzeugniscode	(ECU/Tonne)					
	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	7	8	9	10	11	12
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0